

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2407

C 187

46. Jahrgang

7. August 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2003/C 187/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 187/02	Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	2
2003/C 187/03	Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angabe/n der Spezifikation einer gemäß Artikel 17 oder Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung	7
2003/C 187/04	Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	8
2003/C 187/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	9
2003/C 187/06	Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/C1/38.370 — O2 UK Limited/T-Mobile UK Limited („UK Network Sharing Agreement“) (gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)) ⁽¹⁾	10
2003/C 187/07	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/37.614 — PO Interbrew/Alken Maes (gemäß Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21))	11
2003/C 187/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2898 — Leroy Merlin/Brico) ⁽¹⁾	11
2003/C 187/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3171 — Computer Sciences Corporation/Royal Mail Business Systems) ⁽¹⁾	12

DE

1

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2003/C 187/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3182 — Scottish & Newcastle/HP Bulmer) ⁽¹⁾	12
2003/C 187/11	Verzeichnis der zugelassenen Anlagen zur Behandlung von Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen mit ionisierender Strahlung in den Mitgliedstaaten (Nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile)	13
 Europäische Zentralbank		
2003/C 187/12	Stellungnahme des EZB-Rates vom 31. Juli 2003 zu einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Ernennung des Präsidenten der Europäischen Zentralbank (CON/2003/13)	16
<hr/>		
II <i>Vorbereitende Rechtsakte</i>		
.....		
<hr/>		
III <i>Bekanntmachungen</i>		
 Europäisches Parlament		
2003/C 187/13	Im Amtsblatt der Europäischen Union C 187 E veröffentlichte Sitzungsprotokolle vom 29. und 30. Mai 2002	17
 Kommission		
2003/C 187/14	Bekanntmachung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Partnerschaft für den Frieden — 2003-004-778 — EuropeAid/116907/C/G/Multi	18
<hr/>		
Berichtigungen		
2003/C 187/15	Berichtigung der Bekanntgabe einer beschränkten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Beschränkte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in den Bereichen Justiz und Inneres — EuropeAid/116807/C/G/Multi (Abl. C 163 vom 12.7.2003)	19
2003/C 187/16	Berichtigung der Mitteilung für die in der Gemeinschaft ansässigen Einführer bestimmter Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand mengenmäßiger Kontingente sind (Abl. C 180 vom 31.7.2003)	19

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. August 2003

(2003/C 187/01)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1392	LVL	Lettischer Lat	0,6502
JPY	Japanischer Yen	136,95	MTL	Maltesische Lira	0,428
DKK	Dänische Krone	7,4348	PLN	Polnischer Zloty	4,3819
GBP	Pfund Sterling	0,705	ROL	Rumänischer Leu	37 390
SEK	Schwedische Krone	9,1997	SIT	Slowenischer Tolar	234,84
CHF	Schweizer Franken	1,5344	SKK	Slowakische Krone	41,81
ISK	Isländische Krone	88,21	TRL	Türkische Lira	1 603 000
NOK	Norwegische Krone	8,182	AUD	Australischer Dollar	1,7572
BGN	Bulgarischer Lew	1,9465	CAD	Kanadischer Dollar	1,5942
CYP	Zypern-Pfund	0,58679	HKD	Hongkong-Dollar	8,885
CZK	Tschechische Krone	32,156	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9646
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0089
HUF	Ungarischer Forint	261,95	KRW	Südkoreanischer Won	1 349,55
LTL	Litauischer Litas	3,4527	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,4019

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2003/C 187/02)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Die Veröffentlichung enthält, insbesondere unter Ziffer 4.6, die Angaben, aufgrund deren der Antrag als im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gerechtfertigt gilt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g. U. () g. g. A. (x)

Nationales Aktenzeichen: IG/02/98

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats

Name: Institut national des appellations d'origine

Anschrift: 138, avenue des Champs Elysées — F-75008 Paris

Tel.: (33-1) 53 89 80 00

Fax: (33-1) 42 25 57 97

2. Antragstellende Vereinigung

2.1. Bezeichnung: Association Brioche de Vendée

2.2. Anschrift: 10 bis, Place Turgot — F-85000 La Roche sur Yon

Tel.: (33-2) 51 47 34 56

Fax: (33-2) 51 47 34 60

E-Mail: info@produits-de-vendee.com

2.3. Zusammensetzung: handwerkliche und industrielle Erzeuger, Handelsunternehmen

3. Art des Erzeugnisses: Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 vom 14. Juli 1992

Klasse 2.4 „Backwaren, feine Backwaren, Süßwaren oder Kleingebäck“

4. Beschreibung der Spezifikationen

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1. *Name:* Brioche Vendéenne

4.2. *Beschreibung:* Die Brioche Vendéenne ist eine goldgelbe, geflochtene Brioche rund, oval oder viereckig. Sie gelangt stets frisch in den Verkehr, als ganzes Stück oder geschnitten und in Lebensmittelpapier verpackt. Eingefroren darf sie nicht in den Verkehr gebracht werden; auch die Herstellung aus eingefrorenen Teigstücken ist verboten. Die Brioche Vendéenne wird aus einem Teig mit viel Zucker und Ei hergestellt. Neben dem von diesen Zutaten bewirkten Geschmack weist sie einen ausgewogenen Duft nach Butter und der jeweils verwendeten Spirituose oder einem anderen Duftstoff auf Vanille- oder Orangenblütenbasis auf.

Die Brioche Vendéenne zeichnet sich durch eine einheitlich gelbe Krume aus, mit einer feinen Wabenstruktur und einer luftig-festen, auf der Zunge schmelzenden Textur. Die Brioche Vendéenne wiegt mindestens 300 g.

- 4.3. *Geografisches Gebiet*: Die Brioche Vendéenne wird in einem geografischen Gebiet hergestellt, geschnitten und verpackt, das sich wie folgt zusammensetzt:

— Departement Vendée: Alle Kantone.

Des Weiteren die angrenzenden Teile der Nachbardepartements, die mit der Vendée eine gemeinsame Grenze haben; diese Gebiete sind wie folgt abgegrenzt:

— Departement Loire-Atlantique:

Der gesamte südlich der Loire gelegene Teil des Departements; er umfasst folgende Kantone: Clisson, Aigrefeuille-sur-Maine, Légé, Machecoul, Saint-Philbert de Grand Lieu, Bourgneuf-en-Retz, Pornic, Paimbœuf, Saint-Père-en-Retz, Le Pellerin, Bouaye, Rezé, Vertou, Basse-Goulaine, Vallet, Le Loroux-Bottreau, Nantes (südlich der Loire), Saint-Herblain Ouest-Indre (südlich der Loire).

— Departement Maine-et-Loire:

Der südlich der Loire gelegene Teil des Departements (bis Saumur); er umfasst folgende Kantone: Champtoceaux, Montevault, Beaupréau, Montfaucon, Cholet, Cholet 1, Cholet 2, Cholet 3, Chemillé, Saint-Florent-Le-Vieil, Vihiers, Montreuil-Bellay, Saumur, Saumur Sud, Doué-la-Fontaine, Gennes, Ponts-de-Cé, Thouarcé.

— Departement Deux-Sèvres:

Die in der Verlängerung des Departements der Vendée gelegenen Teile des Departements in der Plaine und im Marais; sie umfassen folgende Kantone: Mauléon, Argenton Chateau, Bressuire, Cerizay, Montcoutant, Parthenay, Secondigny, Coulonges-sur-l'Autize, Mazières-en-Gâtine, Champdeniers, Saint-Maixent, Niort, Fontenay-Rohan-Rohan, Mauzé-sur-le-Mignon, Thouars, Saint-Varent, Prahecq.

— Departement Charente-Maritime:

Die in der Verlängerung des Departements der Vendée gelegenen Teile des Departements in der Plaine und im Marais; sie umfassen folgende Kantone: Marans, Courçon, La Rochelle, La Jarrie, Surgères, Aigrefeuille-d'Aunis, Tonnay-Charente, Rochefort.

- 4.4. *Ursprungsnachweis*:

Geschichtliche Aspekte

Die ursprüngliche Zusammensetzung des Erzeugnisses beruht auf der Herkunft der Hauptzutaten aus verschiedenen Teilen des geografischen Gebiets:

— **Getreide** wird seit dem Hochmittelalter intensiv im Bocage, in der Plaine und im Marais angebaut, wie es die Abteien La Grainetière, Grammont, Maillezais, Nieul-sur-l'Autize, Mareuil-sur-Lay usw. bezeugen.

— Die **Milch- und Buttererzeugung** im Bocage und im Marais wird vom Meeresklima begünstigt.

- **Eier** werden in natürlicher Hühnerhaltung vor allem in der Osterzeit in großen Mengen erzeugt.
- Die **Spirituosen** stammen aus dem Gebiet selbst (das örtliche „Eau-de-vie“), aus dem Süden (Cognac) oder aus Übersee (über Nantes und La Rochelle eingeführter Rum).

Zurückverfolgbarkeit

Die Brioche Vendéenne darf nur in Betrieben hergestellt werden, die in dem geografischen Gebiet liegen.

Jede Brioche ist einzeln verpackt und mit den Angaben versehen, mit denen sich der Ursprung des Erzeugnisses nachweisen lässt. Für jeden Herstellungsgang gibt es eine Chargennummer, über die sich Herstellungstag und verwendetes Rezept ermitteln lassen. Jedes Etikett oder jede Tüte ist nummeriert.

Durch die Zurückverfolgbarkeit kann der einzelne Fabrikant von der Verpackung ausgehend zur Herstellungscharge und damit zum Ursprung der verwendeten Grundstoffe zurückfinden. Deren Herkunft wird mithilfe von Begleitpapieren (Etiketten, Lieferscheinen, Rechnungen) von der Anlieferung an kontrolliert.

4.5. *Herstellungsverfahren:*

Zur Herstellung der Brioche Vendéenne werden folgende Zutaten verwendet:

- Mehl (45 bis 55 %),
- Frischeier (> 14 %) oder frisches Flüssigvollei mit mindestens 22 % Trockenmasse,
- Frischbutter oder Butterkonzentrat (> 12,5 %),
- Saccharose und/oder Invertzucker (> 9 %),
- gereifter Teig oder Sauerteig (vorgeschrieben),
- frische Bäckerhefe (< 2 %),
- Spirituosen (mindestens 0,5 % „Eau de vie“, Rum oder Cognac, nicht denaturiert, mit mindestens 44 % Alkohol),
- Salz (0,8 bis 1 %), Trinkwasser und/oder frische, pasteurisierte oder ultrahocherhitzte Milch (< 8 %),
- fakultativ Aromastoff (Vanille- oder Orangenblüte).

Das Mehl stammt von Brotweizen aus folgenden Anbaugebieten: Zentrum, Pays de la Loire, Bretagne, Normandie und Poitou-Charentes sowie aus der Beauce und der Brie (geografische Hinweise: „Code et Nomenclature des Régions Agricoles de la France au 1^{er} janvier 1971“, 1974 gemeinsam vom INSEE und dem SCEES veröffentlicht). Die Wahl der Herkunftsgebiete des Weizens beruht auf seinen Backeigenschaften: Die Backfähigkeit des Mehls muss mindestens dem Koeffizienten W 180 entsprechen, der Gesamtproteingehalt mindestens 10,5 % ausmachen.

Eier und Milch entstammen dem geografischen Gebiet.

Die Butter kommt aus dem geografischen Gebiet sowie aus den Regionen Pays de la Loire, Bretagne, Normandie und Poitou-Charentes.

Das verwendete Salz wird an der Atlantikküste zwischen Gironde und südlicher Bretagne gewonnen, insbesondere auf der Insel Ré sowie in Noirmoutier und Guérande.

Kontinuierliche Teigbereitung ist nicht möglich. Nach dem Kneten wird der Teig einer langen Gärungszeit unterworfen, der so genannten „pousse“. Zweierlei Gärweisen können verwendet werden:

- die mindestens vierstündige „pousse directe“ bei Raumtemperatur und
- die höchstens 24 Stunden dauernde „pousse dirigée“ („kontrollierte Gärung“) bei niedriger Temperatur, die aus Gründen der Arbeitsorganisation in handwerklichen Betrieben angewandt wird.

Die lange Teigruhe umfasst zwei Phasen:

- die so genannte „pointage“, bei der sich die besonderen Aromen entwickeln, und
- die so genannte „apprêt“-Phase, bei der sich durch das entstehende Kohlendioxid die für die Brioche Vendéenne charakteristische luftige Teigstruktur herausbildet.

Die Gesamtgärdauer und das Aufeinanderfolgen dieser beiden Phasen macht die Besonderheit der Brioche Vendéenne gegenüber anderen Brioche-Typen aus. Die Brioche Vendéenne wird von Hand geflochten, mit Eidotter bestrichen und in einem Tunnel- oder „Sohle“-Ofen gebacken. Dreh- und Umwälzöfen dürfen nicht verwendet werden. Gebacken wird bei niedriger Temperatur zwischen 20 und 45 Minuten.

Die Brioche Vendéenne wird in eine durchsichtige, geschlossene Tüte verpackt, wodurch sie ihre Frische behält, und besonders etikettiert. Die Verfallszeit beträgt 21 Tage für ganze Brioches, 19 Tage in geschnittenem Zustand und 5 Tage für besonders angefertigte mehrere Kilogramm wiegende Brioches. Bei der Beförderung dürfen die Brioches nicht aufeinander gestapelt werden; Beförderungen über 80 km haben in Kühlfahrzeugen zu erfolgen. Bei der Inverkehrbringung darf die Brioche Vendéenne nicht angeschnitten sein und muss trocken und vor Sonnenlicht geschützt aufbewahrt werden.

4.6. Zusammenhang:

In früheren Zeiten bestand der Brauch, zum Osterfest und zu Hochzeiten einen Kuchen mit viel Eier und Zucker herzustellen („Osterkuchen“, „Osterbrioche“, „Brautkuchen“, „Hochzeitskuchen“). Dass mehr Zucker als in anderen Brioche verwendet wurde, ist darauf zurückzuführen, dass man nach den Entbehungen der Winterzeit, in der hauptsächlich das wenig geschmackvolle Graubrot verzehrt wurde, Lust auf Kuchen mit festlichem Charakter hatte. Nach und nach verlagerte sich die Kuchenherstellung von der Hausfrauenküche auf gewerbliche Bäckereibetriebe, von denen sich einige zu Großbetrieben entwickelt haben, um so diese kulinarische Tradition weiterzuführen.

Seit 1950 wird für all diese Kuchen die Bezeichnung „Brioche“ verwendet. Mit dem Versand in die Hauptstadt, der wachsenden Bedeutung des Tourismus in der Vendée (zusammen mit der Werbung der örtlichen Bäcker) sowie der dynamischen Entwicklung eines Großbäckerei- und -feinbäckerei-Gewerbes auf nationaler Ebene hat die Bekanntheit und Beliebtheit der Brioche Vendéenne zugenommen.

Gegenwärtig hat die Herstellung der Brioche Vendéenne ein nicht unerhebliches wirtschaftliches Gewicht erlangt. Den Statistikinstituten zufolge entfallen auf die geflochtene Brioche Vendéenne 11 % des französischen Feingebäckmarktes und 17 % des entsprechenden Brioche-Marktes, was rund 15 000 Tonnen entspricht.

Die g.g.A.-Produktion betrifft 800 bis 1 000 handwerkliche Bäcker und Feinbäcker und 900 Arbeitsplätze im Industriesektor. Auch einige lokale Einzelhandels-Großbetriebe verfügen über traditionelle Backstuben zur Herstellung der Brioche Vendéenne.

Diese Verwurzelung in einem bestimmten Gebiet, in seinem Brauchtum und seiner gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur liegt der Initiative zugrunde, die die handwerklichen und industriellen Backbetriebe unternommen haben, um die Kombination von „einem Rezept und einem Gebiet“ zu schützen und damit zu verhüten, dass das Erzeugnis seine Eigenart verliert und von anderen Betrieben missbräuchlich hergestellt wird. Die Initiative stützt sich auf das erklärte Ziel, den Ursprung des Erzeugnisses zu kennzeichnen und sich die Mittel zur Durchsetzung dieses Schutzes zu geben.

Die Eigenart und die besonderen Merkmale der Brioche Vendéenne beruhen zu einem großen Teil auf der Kunst ihrer Herstellung. So hat die Verwendung von Sauerteig am Anfang des Prozesses die Funktion, durch Aktivierung der Milchkulturen eine langsam vor sich gehende Gärung auszulösen.

Durch diese Verwendung von Sauerteig zusätzlich zur Backhefe erhält die Briochekrume ihre lockere Konsistenz. In einer zweiten Phase beschleunigt die zum Sauerteig hinzukommende Backhefe die Gärung. Die gleichzeitige Verwendung von Sauerteig und Hefe führt zu einer ausgewogenen Wirkungsweise (zunächst langsam, dann kräftig) und damit zu einer luftigen, nicht trockenen Krume, bissfest und schmelzend. Zusätzlich zum Gärungsprozess wird diese ganz besondere schmelzende Textur durch die Hinzugabe von Wasser oder Milch begünstigt.

Darüber hinaus zeichnet sich die Brioche Vendéenne durch einen hohen Zuckergehalt aus. So kann sie nur bei niedriger Temperatur gebacken werden, damit es nicht zu Karamellbildung kommt. Anders als bei anderen Brioche mit einem insgesamt höheren Fettanteil ist für die Brioche Vendéenne ausschließlich die Verwendung von Butter zugelassen. Außerdem wird sie mit einer Spirituose oder einem anderen Duftstoff aromatisiert.

All diese Eigenheiten, die sowohl die Zutaten als auch die Herstellung betreffen, machen aus der Brioche Vendéenne ein typisches Produkt mit spezifischen Merkmalen in Bezug auf Form, Farbe und Geschmack.

4.7. *Kontrolleinrichtung:*

Name: ACLAVE

Anschrift: 56, rue Roger Salengro — F-85013 La Roche sur Yon Cedex

Tel.: (33-2) 51 05 14 92

Entspricht der Norm EN 45011.

4.8. *Etikettierung:* Wird unter der Bezeichnung „Brioche Vendéenne“ verkauft.

4.9. *Einzelstaatliche Anforderungen:* —

EG-Nr: FR/00271/03.01.02.

Eingang des vollständigen Dossiers: 2. Januar 2003.

Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung einer oder mehrerer Angabe/n der Spezifikation einer gemäß Artikel 17 oder Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragenen Bezeichnung nach Artikel 9 derselben Verordnung

(2003/C 187/03)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 7 und Artikel 12 d der genannten Verordnung Einspruch einzulegen. Dieser muss durch die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, eines der WTO angehörenden Staates oder eines nach Artikel 12 Absatz 3 anerkannten Drittlandes innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden.

Da ein solcher Antrag eine nicht geringfügige Änderung betrifft, ist diese nach Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung zu veröffentlichen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

ANTRAG AUF ÄNDERUNG EINER SPEZIFIKATION: ARTIKEL 9

1. **Eingetragene Bezeichnung:** „Les Garrigues“

2. **Zuständige Stelle des Mitgliedstaates**

Name: Subdirección General de Denominaciones de Calidad y Relaciones Interprofesionales y Contractuales. Dirección General de Alimentación. Subsecretaría de Agricultura, Pesca y Alimentación del Ministerio de Agricultura, Pesca y Alimentación

Anschrift: Paseo Infanta Isabel, 1 — E-28071 Madrid

Tel. (34) 913 47 53 94

Fax (34) 913 47 54 10

3. **Beantragte Änderungen**

— Angaben der Spezifikation:

- Name
- Beschreibung
- Geografisches Gebiet
- Ursprungsnachweis
- Herstellungsverfahren
- Zusammenhang mit der geografischen Umgebung
- Etikettierung
- Einzelstaatliche Anforderungen

— Änderungen:

Das geografische Gebiet dieser Bezeichnung soll um die folgenden Gemeinden erweitert werden:

Verwaltungsbezirk	Gemeinde
Les Garrigues	Tarrès
El Segrià	Aitona (Rest)
	Alcarràs
	La Granja d'Escarp
	Massalcoreig
	Seròs (Rest)
	Soses
	Torres del Segre

Das geografische Gebiet und seine geplante Erweiterung sind in Bezug auf den Zusammenhang mit der Umgebung (Geschichte, Bodenbeschaffenheit, Bodenprofil und Klima) genauso einheitlich wie vor der Erweiterung (Gebiet der ursprünglichen g. U.) und genügen sämtlichen wesentlichen Anforderungen des Lastenheftes dieser in das Gemeinschaftsregister eingetragenen, geschützten Ursprungsbezeichnung. Das im Erweiterungsgebiet erzeugte native Olivenöl extra hat die gleichen Merkmale wie das bereits geschützte Öl.

4. **Datum des Eingangs des vollständigen Dossiers:** 19. Februar 2003.

Mitteilung über das Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2003/C 187/04)

Da nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten der nachstehend genannten Antidumpingmaßnahmen⁽¹⁾ kein Antrag auf Überprüfung einging, gibt die Kommission bekannt, dass diese Maßnahmen in Kürze außer Kraft treten werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Bestimmte Magnetplatten (3,5"-Mikroplatten)	Indonesien	Zoll	Verordnung (EG) Nr. 1821/98 (ABl. L 236 vom 22.8.1998), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2537/1999 (ABl. L 307 vom 2.12.1999)	23.8.2003

⁽¹⁾ ABl. C 281 vom 19.11.2002, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(2003/C 187/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.5.2003

Mitgliedstaat: Italien (Region Sardinien)

Beihilfe Nr.: N 792/02

Titel: Beihilfen für Forschung und Entwicklung

Zielsetzung: Forschung und Entwicklung

Rechtsgrundlage: Legge della Regione Sardegna n. 37 del 24.12.1998 articolo 25 «Programma di ricerca applicata e di innovazione tecnologica» e relativo progetto di direttive di attuazione

Haushaltsmittel: 40 Mio. EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Beihilfeintensität ist unterschiedlich, je nach Forschungsstadium und Begünstigten

Laufzeit: Bis 31.12.2006

Andere Angaben: Der Kommission ist ein Jahresbericht über die Anwendung vorzulegen

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 2.7.2003

Mitgliedstaat: Schweden

Beihilfe Nr.: N 749/01

Titel: Posten AB (publ) Girozahlungsdienstleistungen (Posten AB's Grundläggande Kassaservice)

Zielsetzung: Post

Rechtsgrundlage: Lag om grundläggande kassaservice från 2001

Haushaltsmittel: 400 Mio. SEK jährlich oder 43 854 360 EUR (Wechselkurs vom 31. Mai 2002)

Laufzeit: Vier Jahre von 2002 bis 2006

Andere Angaben: Ausgleich für die Nettokosten des Angebots eines universalen grundlegenden Kassaservices durch Posten AB

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.5.2003

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich

Beihilfe Nr.: NN 11/02

Titel: Einzelfälle der Anwendung des englischen Denkmalschutzprogramms „National Heritage Memorial Fund“

Zielsetzung: Erhalt des kulturellen Erbes

Rechtsgrundlage: The National Heritage Act 1980 and the National Lottery Act 1993 and 1998

Haushaltsmittel: Ca. 330 Mio. GBP jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 % der mit der Denkmalpflege (Erhalt von Gebäuden und anderen physischen Konstruktionen) verbundenen Mehrkosten und bis zu 100 % der Projektkosten für den Erhalt immaterieller Vermögensgegenstände des kulturellen Erbes und den immateriellen Erhalt von Vermögensgegenständen des kulturellen Erbes und anderer materieller Gegenstände als physische Konstruktionen

Laufzeit: Unbefristet

Andere Angaben: Jährlicher Bericht

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids

**Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/C1/38.370 — O2 UK Limited/
T-Mobile UK Limited („UK Network Sharing Agreement“)**

**(gemäß Artikel 15 der Entscheidung 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über
das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom
19.6.2001, S. 21))**

(2003/C 187/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. Februar 2002 meldeten O2 UK Limited („O2 UK“) (ehemals BT-Cellnet Limited und BT3G Limited) und T-Mobile UK Limited („T-Mobile UK“) (ehemals One2One Personal Communications Limited) der Kommission eine Vereinbarung vom 20. September 2001 über die gemeinsame Nutzung von Infrastruktureinrichtungen und über Roaming-Dienste auf dem Markt des Vereinigten Königreichs für GSM-Mobilfunkgeräte der dritten Generation („3G“). In Ihrer Anmeldung beantragten O2 UK und T-Mobile UK („die Parteien“) die Erteilung eines Negativtests gemäß Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag/Artikel 53 Absatz 1 EWR-Vertrag oder eine Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag/Artikel 53 Absatz 3 EWR-Vertrag.

Am 28. Februar 2002 veröffentlichte die Kommission eine Zusammenfassung des Antrags und forderte interessierte Parteien zur Stellungnahme auf. Am 10. September 2002 wurde eine Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates veröffentlicht, in der die Hauptbestandteile der Vereinbarung sowie die Absicht der Kommission, eine befürwortende Haltung einzunehmen, dargelegt wurden und dritte Parteien zur Stellungnahme aufgefordert wurden.

Stellungnahmen wurden von Drittparteien und der nationalen Wettbewerbsbehörde des Vereinigten Königreichs abgegeben.

Anfang März 2003 änderten die Parteien nach Diskussionen mit den Dienststellen der Kommission Ihre Vereinbarung, um die Abhängigkeit vom „National Roaming“ in den am dichtesten bevölkerten Teilen des Vereinigten Königreichs zu verringern.

Im Entscheidungsentwurf wird festgestellt, dass der Teil der Vereinbarung, der sich auf das „site sharing“ (Standortmitbenutzung) bezieht, nicht gegen Artikel 81 Absatz 1 EG-Vertrag/Artikel 53 Absatz 1 EWR-Vertrag verstößt. Im Entscheidungsentwurf wird eine Freistellung gemäß Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag/Artikel 53 Absatz 3 EWR-Vertrag hinsichtlich des Teils der Vereinbarung über das „National Roaming“ gewährt. Die Kommission hat die Dauer der Freistellung genauer festgelegt.

Die Rechte auf Anhörung wurden im vorliegenden Fall gewährt.

Karen WILLIAMS

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/37.614 — PO Interbrew/Alken
Maes**

**(gemäß Artikel 15 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über
das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 162 vom
19.6.2001, S. 21))**

(2003/C 187/07)

Der Entscheidungsentwurf gibt keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen. Eine mündliche Anhörung wurde von den beteiligten Unternehmen nicht beantragt.

Die Rechte der Verteidigung wurden in vollem Umfang gewährleistet.

Der Entscheidungsentwurf behandelt ausschließlich Beschwerdepunkte, zu denen die beteiligten Unternehmen sich haben äußern können.

Brüssel, den 7. November 2001.

Karen WILLIAMS

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache COMP/M.2898 — Leroy Merlin/Brico)

(2003/C 187/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 13. Dezember 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat, über die „CFR“-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 302M2898. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3171 — Computer Sciences Corporation/Royal Mail Business Systems)**

(2003/C 187/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 27. Mai 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3171. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3182 — Scottish & Newcastle/HP Bulmer)**

(2003/C 187/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 30. Juni 2003 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 303M3182. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

Verzeichnis der zugelassenen Anlagen zur Behandlung von Lebensmitteln und Lebensmittelbestandteilen mit ionisierender Strahlung in den Mitgliedstaaten

(Nach Artikel 7 Absatz 4 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile)

(2003/C 187/11)

(Dieser Text tritt an die Stelle des im Amtsblatt C 166 vom 17. Juli 2003, S. 2, veröffentlichten Texts)

Mitgliedstaat	Zugelassene Bestrahlungsanlagen	
	Referenz-Nr., Name, Anschrift	Nähere Einzelheiten zur Zulassung
A	Keine	
B	<p><u>⁶⁰Co-Gamma-Bestrahlung:</u> Referenz-Nr.: 2110/91/0004 IBA Mediris SA Zoning industriel B-6220 Fleurus</p>	Zulassung für Lebensmittel nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
D	<p><u>⁶⁰Co-Gamma-Bestrahlung:</u> a) Referenz-Nr.: SN 01 Gamma-Service Produktbestrahlung GmbH Juri-Gagarin-Straße 15 D-01454 Radeberg b) Referenz-Nr.: BY FS 01/2001 Isotron Deutschland GmbH Kesselbodenstraße 7 D-85391 Allershausen</p> <p><u>Elektronenbeschleuniger:</u> Referenz-Nr.: D-BW-X-01 Beta-Gamma-Service GmbH & Co. KG John-Deere-Straße 3 D-76646 Bruchsal</p>	Zulassung für getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
DK	<p><u>Elektronenbeschleuniger:</u> Referenz-Nr.: 500011 LR Plast Formervangen 14-16 DK-2600 Glostrup</p>	Zulassung für getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
E	<p><u>Elektronenbeschleuniger:</u> Referenz-Nr.: 500001/CU Ionmed Esterilización, SA Santiago Rusiñol, 12 E-28040 Madrid Antigua Ctra Madrid-Valencia Km 83,7 E-16400 Tarancón (Cuenca)</p>	Zulassung für getrocknete aromatische Kräuter und Gewürze nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
FIN	Keine	

Mitgliedstaat	Zugelassene Bestrahlungsanlagen	
	Referenz-Nr., Name, Anschrift	Nähere Einzelheiten zur Zulassung
F	<p><u>⁶⁰Co-Gamma-Bestrahlung:</u></p> <p>a) Referenz-Nr.: 13 055 F Gammaster Provence SA Rue Jean Queillau Marché des Arnavaux F-13014 Marseille Cedex 14</p> <p>b) Referenz-Nr.: 01 142 F Ionisos SA Zone industrielle les Chartinières F-01120 Dagneux</p> <p>c) Referenz-Nr.: 72 264 F Ionisos SA Zone industrielle de l'Aubrée F-72300 Sablé-sur-Sarthe</p> <p><u>Elektronenbeschleuniger:</u></p> <p>a) Referenz-Nr.: 10 093 F Ionisos SA Zone industrielle F-10500 Chaumesnil</p> <p>b) Referenz-Nr.: 91 471 F Ionisos SA Domaine de Corbeville F-91400 Orsay</p> <p>c) Referenz-Nr.: 56 015 F Radiant Ouest Le Flachec F-56230 Berric</p>	Zulassung für Lebensmittel nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
EL	Keine	
IRL	Keine	
I	Keine	
L	Keine	
NL	<p><u>⁶⁰Co-Gamma-Bestrahlung:</u></p> <p>a) Referenz-Nr.: GZB/VVB-991503 und GZB/VVB-991393 Gammaster BV Morsestraat 3 Ede</p> <p>b) Referenz-Nr.: GZB/VVB-991503 und GZB/VVB-991393 Gammaster BV Soevereinsstraat 2 Etten-Leur</p>	Zulassung für Trockenfrüchte, Hülsenfrüchte, dehydriertes Gemüse, Getreideflocken, Kräuter, Gewürze, Garnelen, Geflügel, Froschschenkel, Gummiarabikum und Eierprodukte nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG
P	Keine	
S	Keine	

Mitgliedstaat	Zugelassene Bestrahlungsanlagen	
	Referenz-Nr., Name, Anschrift	Nähere Einzelheiten zur Zulassung
UK	<u>^{60}Co-Gamma-Bestrahlung:</u> Referenz-Nr.: EW/04 Isotron plc Moray Road Elgin Industrial Estate Swindon Wilts SN2 6DU	Zulassung für bestimmte Kräuter und Gewürze nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 1999/2/EG

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

STELLUNGNAHME DES EZB-RATES

vom 31. Juli 2003

zu einer Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Ernennung des Präsidenten der Europäischen Zentralbank

(CON/2003/13)

(2003/C 187/12)

1. Am 18. Juli 2003 ersuchte der Rat der Europäischen Union den EZB-Rat um Stellungnahme zu der Empfehlung des Rates 2003/518/EG vom 15. Juli 2003 zur Ernennung des Präsidenten der Europäischen Zentralbank ⁽¹⁾.
2. Die oben genannte Empfehlung, die den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, nach Anhörung des EZB-Rates und des Europäischen Parlaments zur Entscheidung vorgelegt wird, sieht vor, Herrn Jean-Claude Trichet zum Präsidenten der Europäischen Zentralbank (EZB) für eine Amtszeit von acht Jahren mit Wirkung zum 1. November 2003 zu ernennen. Der Präsident der EZB, Herr Willem F. Duisenberg, hat in einem vorangegangenen Schriftwechsel mit dem Präsidenten des Rates seine Absicht zum Ausdruck gebracht, nicht bis zum Ablauf der achtjährigen Amtszeit, für die er am 3. Mai 1998 ernannt worden war, im Amt zu bleiben, sondern am 9. Juli 2003 zurückzutreten. Im Folgenden hat er sich entschlossen, zu einem geeigneten Zeitpunkt zurückzutreten, um einen reibungslosen Übergang im Amt des Präsidenten der EZB sicherzustellen.
3. Der EZB-Rat ist der Ansicht, dass der vorgeschlagene Kandidat eine in Währungs- oder Bankfragen anerkannte und erfahrene Persönlichkeit im Sinne von Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist.
4. Der EZB-Rat hat keine Einwände gegen die Empfehlung des Rates zur Ernennung des vorgeschlagenen Kandidaten zum Präsidenten der EZB.
5. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b) des Vertrags und Artikel 11.2 sowie Artikel 43.3 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.
6. Diese Stellungnahme wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 31. Juli 2003.

Im Auftrag des EZB-Rates

Der Präsident

Willem F. DUISENBERG

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 45.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Im Amtsblatt der Europäischen Union C 187 E veröffentlichte Sitzungsprotokolle vom 29. und 30. Mai 2002

(2003/C 187/13)

Diese Texte sind verfügbar in:

EUR-Lex: <http://europa.eu.int/eur-lex>

CELEX: <http://europa.eu.int/celex>

KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG EINER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Partnerschaft für den Frieden

2003-004-778

EuropeAid/116907/C/G/Multi

(2003/C 187/14)

Die Europäische Kommission bittet um die Einreichung von Vorschlägen für Maßnahmen und Initiativen zur Förderung des Nahost-Friedensprozesses mit finanzieller Unterstützung aus dem Programm der Europäischen Gemeinschaft „Nahost-Friedensprojekte 2003“. Der vollständige Leitfaden kann bei folgenden Stellen eingesehen

Herrn Jean-Joseph Bretechet
Head of Representation
European Commission Technical Assistance Office West Bank & Gaza
PO Box 22207
Mount of Olives
Jerusalem

oder:

Herrn Jean-Joseph Bretechet
Head of Representation
European Commission Technical Assistance Office West Bank & Gaza
Charles de Gaulle Street
Rimal
PO Box 576 Gaza

oder:

Herrn Giancarlo Chevallard
Head of Delegation
Delegation of the European Commission to the State of Israel
PO Box 3513
Ramat Gan 52136
Israel

oder:

Herrn Robert van der Meulen
Head of Delegation
Delegation of the European Commission to the Hashemite Kingdom of Jordan
PO Box 926794
Amman 11110
Jordan

bzw. über folgende Internet-Seite abgerufen werden:

<http://www.europa.eu.int/comm/europeaid/cgi/frame12.pl>

Frist für die Einreichung der Vorschläge ist der 22. September 2003 um 16.00 Ortszeit (Jerusalem, Gaza, Tel Aviv oder Amman).

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Bekanntgabe einer beschränkten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Beschränkte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in den Bereichen Justiz und Inneres — EuropeAid/116807/C/G/Multi**

(Amtsblatt der Europäischen Union C 163 vom 12. Juli 2003)

(2003/C 187/15)

Der Text auf Seite 7 ist wie folgt zu ändern:

„Die Europäische Kommission bittet um die Einreichung von Vorschlägen zu folgendem Thema: Bereitstellung von Beratungsleistungen und Bildungsmaßnahmen sowie Einrichtung von Netzen und Kooperationsmechanismen in den Bereichen Justiz und Inneres in allen im Rahmen des Programms Cards begünstigten Ländern, wobei finanzielle Unterstützung aus den Mitteln der Regionalen Programme Cards 2002 und 2003 der Europäischen Gemeinschaft gewährt wird.

Ausführliche Leitlinien für Antragsteller können auf folgender Internetseite abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/europeaid/index_en.htm

Die Frist für die Einreichung vorläufiger Vorschläge ist auf Montag, den 15. September 2003, um 16.00 Uhr verschoben.“

Berichtigung der Mitteilung für die in der Gemeinschaft ansässigen Einführer bestimmter Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China, die Gegenstand mengenmäßiger Kontingente sind

(Amtsblatt der Europäischen Union C 180 vom 31. Juli 2003)

(2003/C 187/16)

Auf Seite 3, Punkt 7:

anstatt: „... 20. September 2003 ...“

muss es heißen: „... 19. September 2003 ...“
